

Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennung

Vaterschaftsanerkennung

Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, muss der Vater die Vaterschaft zu seinem Kind anerkennen. Nur dann gilt er rechtlich als Vater des Kindes. Die Anerkennung ist schon vor der Geburt möglich. Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen.

Die Anerkennung und die erforderlichen Zustimmungen müssen persönlich beim Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht oder Notar erklärt werden.

Ist die Mutter des Kindes minderjährig oder verheiratet, sind evtl. noch weitere Zustimmungen erforderlich. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte mit uns in Verbindung, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Mutterschaftsanerkennung

Nach deutschem Recht ist die Frau, die das Kind geboren hat, die Mutter des Kindes. In einigen ausländischen Rechtsordnungen (z.B. Italien) ist es erforderlich, dass die nicht verheiratete Mutter erst förmlich die Mutterschaft anerkennen muss, damit überhaupt Rechtsbeziehungen zwischen ihr und dem Kind entstehen. Die Mutterschaft können Sie beim Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht oder Notar anerkennen.

Benötigte Unterlagen

Wenn noch keine Beurkundung der Geburt erfolgt ist oder das Kind noch nicht geboren wurde:

- gültiger Ausweis von Mutter und Vater (Personalausweis/Reisepass, Reiseausweis und Aufenthaltstitel)
- Mutterpass (bei vorgeburtlicher Anerkennung)
- Weitere vorzulegende Unterlagen richten sich nach dem Familienstand der Eltern.

Wenn die Geburt Ihres Kindes bereits beurkundet wurde:

- Geburtsurkunde des Kindes, falls das Kind nicht in Burladingen geboren wurde
- gültiger Ausweis von Mutter und Vater (Personalausweis/Reisepass, Reiseausweis und Aufenthaltstitel)
- Geburtsurkunde und wenn vorhanden Eheurkunde des Vaters, gegebenenfalls mit deutscher Übersetzung

Für Personen, die im Ausland geboren sind, wird, wenn es keine internationale Geburtsurkunde ist, das Original mit der deutschen Übersetzung benötigt.

Sollten Sie Spätaussiedler im Sinne des § 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sein, dann wird zusätzlich noch die Bescheinigung über die Namensführung nach § 94 BVFG benötigt.

Sollten Sie die Anerkennung der Mutter- / Vaterschaft beim zuständigen Jugendamt beurkunden lassen und dabei gleichzeitig eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, so bitten wir Sie, die Abschriften der jeweiligen Urkunden zur Beurkundung der Geburt Ihres Kindes mitzubringen.

Gebühr

Für die Anerkennung der Vaterschaft sowie Mutterschaft fallen keine Gebühren an.